URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
KAPITEL II	KAPITEL II
Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des Apothekers	**Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des Apothekers**
Artikel 2	*Artikel 2*
Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Artikel 3 aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die die anderen Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach Artikel 2 der Richtlinie .../.../EWG ausstellen, an und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet die gleiche Wirkung in bezug auf die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeiten wie den von ihm ausgestellten und im selben Artikel aufgeführten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen.	Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Artikel 3 aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die die anderen Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach Artikel 2 der Richtlinie .../.../EWG ausstellen, an und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet die gleiche Wirkung in bezug auf die Aufnahme und **Ausübung der in Artikel 1 genannten** Tätigkeiten wie den von ihm ausgestellten und in **Artikel 3 aufgeführten** Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen. **Die Mitgliedstaaten sind jedoch nicht verpflichtet, diesen Diplomen für die Gründung neuer, der Öffentlichkeit zugänglicher Apotheken und für die Übernahme solcher Apotheken, die vor weniger als zwei Jahren gegründet wurden, Wirkung zu verleihen.**

Artikel 3 bis 20 einschließlich unverändert

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe

KOM(84) 28 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 3. Februar 1984)

(84/C 40/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im dritten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1), dessen allgemeine Leitlinien vom Rat der Europäischen Gemeinschaften und den im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten am 7. Februar 1983 gebilligt wurden, ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft im Blick auf besser koordinierte Lösungsansätze hinsichtlich der Nordseeprobleme initiativ wird.

Durch Beschluß vom 19. Mai 1981 hat der Rat die Kommission ermächtigt, Verhandlungen über den Beitritt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Übereinkommen vom 9. Juni 1969 über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee zu führen.

Durch Beschluß des Rates vom 9. September 1983 ist die Gemeinschaft ermächtigt worden, das Übereinkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe zu unterzeichnen.

Das Übereinkommen ist am 13. September 1983 von der Gemeinschaft unterzeichnet worden.

Das Übereinkommen ist von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abzuschließen. Da die hierzu erforderlichen Handlungsvollmachten nicht im Vertrag vorgesehen sind, muß auf Artikel 235 zurückgegriffen werden —

(1) ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Übereinkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die Hinterlegung der entsprechenden Urkunde gemäß Artikel 18 des Übereinkommens vor.